

**XKS.2005.9**

**Art. 420 Abs. 2 ZGB  
§ 2 Abs. 2 Bst. c EGZGB  
§ 28 Abs. 1 und 2 VRPG**

Inkrafttreten: 1. November 2005  
Letzte Änderung: 6. Mai 2010

## **Beschwerde; Beschwerdefrist**

### **1.**

Gegen die Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde und Entscheide des Bezirksamts als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 361 Abs. 1 ZGB i.V.m. § 59 Abs. 4 EGZGB) steht als Rechtsmittel die vormundschaftliche Beschwerde (Art. 420 ZGB) offen. Diese ist gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde innert zehn Tagen (Art. 420 Abs. 2 ZGB) beim Bezirksamt als vormundschaftlicher Aufsichtsbehörde und gegen dessen Entscheid innert zwanzig Tagen (§ 2 Abs. 2 Bst. c EGZGB) bei der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts als zweitinstanzlicher vormundschaftlicher Aufsichtsbehörde (Art. 361 Abs. 2 ZGB i.V.m. § 59 Abs. 4 EGZGB) einzureichen.

### **2.**

Die zehntägige Beschwerdefrist (Art. 420 Abs. 2 ZGB) zur Anfechtung von Beschlüssen der Vormundschaftsbehörde ist als bundesrechtliche gesetzliche Frist unabänderlich. Sie wird durch die kantonalrechtlichen Gerichtsferien nicht unterbrochen.

Die zwanzigtägige Beschwerdefrist (§ 2 Abs. 2 Bst. c EGZGB) zur Weiterziehung von Entscheiden der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde an die zweitinstanzliche vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ist hingegen eine kantonalrechtliche Frist, welche gemäss § 59 Abs. 5 EGZGB i.V.m. § 28 Abs. 1 und 2 VRPG i.V.m. §§ 89 f. ZPO den Bestimmungen über die Gerichtsferien unterliegt.

Geht an:  
die Bezirksamter  
die Vormundschaftsbehörden  
die Amtsvormundschaften

Kenntnisgabe an:  
die Bezirksgerichte